

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1869

15 (19.1.1869)

Beilage zu Nr. 15 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 19. Januar 1869.

Badische Chronik.

Ein Wort für die Annahme des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes in Baden.

E. Was auf dem Gebiete der Technik die Erfindungen, das sind auf dem der Wirtschaft die neuen Verkehrs- und Erwerbsformen. Den Erfindungen vergleichbar an Mannigfaltigkeit, an Macht und Einfluß, sind sie aber in einem wesentlichen Punkte von ihnen verschieden. Fast nie sind sie nämlich das Werk eines einzelnen Geistes, wenigstens fast nie zurückzuführen auf die Initiative einer Einzelkraft. Sie wachsen aus dem gemeinschaftlich empfundenen Bedürfnis hervor, ein Produkt der öffentlichen Meinung, ein notwendiges Ergebnis verschiedener an dem Fortschritt der Kultur mitwirkender Faktoren. Pflötzlich sind sie vorhanden und man weiß nicht, von wannen sie gekommen. Einem je dringenderen Bedürfnisse sie entsprechen, um so mehr erscheinen sie gleich bei ihrem ersten Auftreten sicher, dauerhaft, eine Erwerbsform für Jahrhunderte. Oft vergeht lange Zeit, bis diese neuen Verkehrs- und Erwerbsformen anstatt nur faktisch, auch rechtlich sanktioniert werden und solcher Sanktion bedürfen. Da gerathen sie plötzlich mit älteren bestehenden Institutionen in Konflikt; man entdeckt, daß sie des Rechtsschutzes noch entbehren. Früher oder später wird, was bisher nur thatächlich seine Existenz sich gesichert hatte, auch rechtlich anerkannt und formell sicher gestellt.

Ich habe im Vorstehenden mit der Geschichte neuer Verkehrsformen überhaupt auch die der Genossenschaften, dieser eigenthümlichen, beinahe vor unseren Augen zu großer Macht und Bedeutung gelangten Erwerbsgesellschaftsform, skizziert. Man kann nachweisen, daß die Genossenschaften hier und da als eine Frucht und zugleich als eine Korrektur sozialistischer Bestrebungen ins Leben getreten sind; man hat sie und da gewisse Spezialformen des Genossenschaftswesens von einzelnen durch Gemeingeist und praktisches Geschick ausgezeichneten Männern wesentlich fördern und entwickeln sehen. Aber im Großen und Ganzen wird die Entstehung des Genossenschaftswesens nicht auf einzelne Thatfachen und Persönlichkeiten zurückzuführen sein. Hervorgegangen aus dem Bedürfnis hatte sich plötzlich diese neue Form an die Seite der älteren Erwerbsgesellschaften gestellt und, als man ihrem Vorhandensein ernsthafte Beachtung schenkte, bereits manche der älteren Schwächen an Bedeutung überflügelt.

Die Genossenschaften als eine besondere Form von Erwerbsgesellschaften sind ein deutsches Institut. Was man anderwärts etwa mit unseren Genossenschaften vergleichen könnte, sind Modifikationen älterer Gesellschaftsformen. Die englischen Building-societies und die cooperative associations sind Modifikationen der Aktiengesellschaft. Das spricht sich deutlich genug darin aus, daß diese Vereine ihre gesetzliche Sanktionierung von Gesetzen, wie der „Limited liability Act“ 18 und 19, Vict. c. 133, der „Joint Stock Companies Act“ 1856, 19 und 20, Vict. c. 47 und der Joint Stock Companies Act 1857, 20 und 21, Vict. c. 17 datiren, welche Gesetze doch keine andere Bedeutung haben, als daß sie einmal, das englische common law durchbrechend, den Aktiengesellschaften eine bestimmte rechtliche Stellung verliehen, die beschränkte Haftbarkeit einführen, und den zulässigen Minimalbetrag einer Aktie auf ein sehr niedriges Maß reduzierten.

Entscheidend für den besondern Charakter einer Erwerbsgesellschaftsform ist der Umstand, ob sie den Besitz eines besondern Vermögens zur Voraussetzung hat, oder gestattet; ferner charakteristisch ist die Art, wie die Gesellschaft für eingegangene Verbindlichkeiten haftet, und endlich charakteristisch ist die Verfassung. Hinsichtlich jedes dieser drei Punkte bestehen zwischen der Genossenschaft und älteren Formen Analogien; sie hat beispielsweise ein gefondertes Gesellschaftsvermögen wie die Aktiengesellschaft, wie die Kommandit-Aktiengesellschaft. Es haften ferner bei ihr die Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten solidarisch wie bei der offenen Gesellschaft. Und hingegen auf die Verfassung bieten sich wieder

manche Analogien zwischen der Genossenschaft und der Aktiengesellschaft dar. Aber die Kombination jener drei charakteristischen Momente, wie sie das Bedürfnis in der Genossenschaft hervorgerufen hat, macht diese letztere eben doch zu einer ganz besonderen, neuen, und so wie sie ist, zuerst in Deutschland ausgebildeten Erwerbsgesellschaftsform.

Jene drei charakteristischen Momente sind gleich bedeutend für die wirtschaftliche wie für die juristische Auffassung. In der Genossenschaft wurden sie so, wie geschehen, kombiniert, entsprechend einem wirtschaftlichen Bedürfnis. Die Genossenschaft befriedigte dieses Bedürfnis; sie befriedigte es nach allen Seiten hin; sie wuchs an Bedeutung und Erfolg; überall entstanden Genossenschaften; Niemand dachte zunächst daran, daß diese junge Großmacht auch der gesetzlichen Sanktion bedürfe. Da gerathen hier und da Genossenschaften in Rechtskonflikte. Diese Konflikte mußten gelöst werden. Um sie zu lösen, mußte man wissen, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt man die neue Erwerbsgesellschaft, sei es, daß ihr die Rolle des Klägers oder des Beklagten zugefallen war, zu beurtheilen habe. Sie unterschied sich in wesentlichen Stücken von den alten, neuerdings im A. D. Handelsgesetzbuch sanktionirten Formen: von der offenen Handelsgesellschaft, von der Aktiengesellschaft, von der Kommanditgesellschaft, von der Kommandit-Aktiengesellschaft, von der stillen Gesellschaft. Was blieb übrig, als sie nach Gemeinem Rechte zu behandeln? Das Gemeine Recht kannte aber nur noch die Gewerkschaft und die römisch-rechtliche Sozietät. Die erstere Form konnte unmöglich, auch nicht analog, auf die Genossenschaft angewendet werden. Also nach der römisch-rechtlichen Sozietät mußte man diese neue Erwerbsgesellschaft behandeln. Aber das war ungefähr so, als wenn man ein Billard wie ein „Scheumentem“ behandelt hätte.

Die Genossenschaft wurde trotz des mangelnden Rechtsschutzes eine Macht. Als sie aber eine Macht war, konnte sie auch ihrem Verlangen nach Rechtsschutz den nöthigen Nachdruck geben.

Seit dem 1. d. Mts. genießt im Gebiete des Norddeutschen Bundes die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften desjenigen Rechtsschutzes, welchen ihnen das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868, eine in wesentlichen Punkten verbesserte Auflage des preussischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867, gewährt.

Durch jenes Gesetz werden die Genossenschaften in das kommerzielle Gesellschaftsrecht des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs eingereiht, mit voller Rechts- und Vermögensfähigkeit ausgestattet, und als ein neues selbständiges Rechtstitel anerkannt.

Zunächst aber nur für das Gebiet des Norddeutschen Bundes. Nicht nur hier aber, in seiner eigentlichen Heimath, hat der genossenschaftliche Geist tiefe Wurzeln geschlagen und breiten Boden gewonnen. Auch bei uns im deutschen Süden und Südwesten ist die genossenschaftliche Bewegung überall sieg- und segensreich vorwärts geschritten. Und unter den diesseitigen Staaten ist kaum einer, der in dieser Beziehung mit Baden den Vergleich aushielte.

Auch hier sind die Genossenschaften eine wirtschaftliche Macht geworden. Sollten sie sich nicht auch hier zu ihrem Rechte verhalten können? Sie bedürfen des Rechtsschutzes hier so gut wie anderwärts. Wer sich je um die Arbeiten einer solchen Genossenschaft bekümmert hat, wird wissen, wie oft es schmerzlich empfunden wird, wie oft man bei größeren Plänen und Unternehmungen auf Hindernisse stößt, wenn man als Genossenschaft der rechtlichen Persönlichkeit und der Stärke des Gesetzes entbehren muß.

Es fragt sich, ob jeder der vier süddeutschen Staaten je in eigenem Genossenschaftsgesetz antreiben, oder ob etwa diese Staaten auf dem Konföderationswege ein gemeinschaftliches Gesetz annehmen sollen, oder ob das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. Juli 1868 einfach zu rezipiren wäre.

Man mag diese Frage von welchem Standpunkt immer beleuchten, die zuletzt angegebene Lösung erscheint unter allen Umständen als die richtigste. Das erwähnte Gesetz ist nichts

Anderes als eine Art Novelle zum A. D. Handelsgesetzbuch. Dieses letztere aber hat in allen ehemaligen deutschen Bundesstaaten gleichmäßige Geltung. Jenes Gesetz gehört in dasjenige legislative Gebiet, auf welchem Gesetzes Einheit aus naheliegenden Gründen für das ganze verkehrsfreie Terrain des deutschen Zollvereins dringend erstrebt werden muß. Das Gesetz ist im Wesentlichen tabellos und es ist nicht zu erwarten, daß irgend einer der gesetzgebenden Körper oder eine der Regierungen der süddeutschen Staaten ein dem Bedürfnis mehr entsprechendes Gesetz zu Stande bringen, und dann der Norddeutsche Bund sich bequemen möchte, zur Herstellung der Rechtsgleichheit dieses zu rezipiren.

Alles spricht zu Gunsten der unveränderten Annahme des norddeutschen Genossenschaftsgesetzes in Süddeutschland, und hier in Baden insbesondere sollte keine Zeit und Gelegenheit veräußert werden, um die unveränderte Annahme jenes Gesetzes zu verwirklichen.

Aus Württemberg, dessen Bewohner dafür bekannt sind, daß sie immer gern etwas Besonderes für sich haben wollen, sind vor einiger Zeit zahlreiche gleichlautende Petitionen an die Kammer der Abgeordneten gelangt, worin um den Erlaß eines Genossenschaftsgesetzes gebeten wird, welches sich in einigen Punkten wesentlich von dem norddeutschen Bundesgesetz unterscheiden soll. Insbesondere wird dort verlangt, daß es den Genossenschaften freigestellt werde, ob sie die sammtverbindliche Haftpflicht einführen wollen, oder nicht. Namentlich mit Rücksicht auf die Konsumvereine, denen diese Art der Haftpflicht unnütz oder gar schädlich sei, hat man das Gesuch so wie geschehen formulirt.

Mich will bedünken, eine Genossenschaft ohne solidarische Haftpflicht sei einem Messer ohne Griff, welchem die Klinge fehlt, zu vergleichen. Die sammtverbindliche Haftpflicht zusammen mit dem Vorhandensein eines gefonderten Gesellschaftsvermögens, welches beliebig vergrößert und verringert werden darf, die in wesentlichen Stücken der Aktiengesellschaft ähnliche Verfassung, die Nichtbeschränkung der Zahl der Mitglieder — das sind die charakteristischen Merkmale der Genossenschaft. Will man die sammtverbindliche Haftpflicht nicht, so muß man eine andere Haftungsart einführen. Aber die übrigen charakteristischen Merkmale der Genossenschaften lassen keine andere Art der Haftpflicht gleich zweckmäßig erscheinen, als gerade die sammtverbindliche.

Der in den erwähnten Petitionen beliebte Hinweis auf die englischen Konsumvereine, bei denen allerdings, da sie Aktiengesellschaften im englischen Sinne des Wortes sind, keine solidarische Haftpflicht besteht, hätte die Petenten daran erinnern sollen, daß die Aufgabe der Konsumvereine keineswegs durch den gemeinschaftlichen Waarenbezug und Verkauf erschöpft wird, sondern daß die cooperative stores überall nur als das Fundament anderer genossenschaftlichen Unternehmungen betrachtet werden.

Wenn unsere Konsumvereine nicht auf ähnliche Ziele ausgehen, ist ihre Bedeutung nicht allzu hoch anzuschlagen. Wenn sie aber auf Weiteres — z. B. auf Gründung eigener Produktionsanstalten, wie Bäckereien, Metzgereien, Kleider- und Schuhfabriken u. s. w. — denken und dazu übergehen, so möchte ich wissen, wie sie ohne sammtverbindliche Haftpflicht ihrer Mitglieder sich den dann unter allen Umständen erforderlichen Kredit verschaffen wollen.

Aber auch bei dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Konsumvereine bedürfen sie, selbst bei der rationellsten Verwaltung, des Kredites zuweilen, namentlich im Anfang. Und ein besseres und einfacheres Kreditmittel als die sammtverbindliche Haftpflicht, ist nicht zu finden. Wie diese Haftpflicht den Konsumvereinen schaden soll, vermag ich nicht einzusehen. Diejenigen Mitglieder, welche sich vor ihr fürchten — das sind überhaupt nicht die wünschenswerthen Vereinsgenossen.

Also ein Genossenschaftsgesetz so bald wie möglich und zwar unverändert das norddeutsche!

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Strafrechtspflege.

Radungen und Fahndungen.

3. q. 597. Nr. 366. Achern. J. u. S. gegen Faustlin Zeis von Großweier wegen Diebstahls. Faustlin Zeis von Großweier wird der Entwendung eines Regenschirms, im Werth von 1 fl. 12 kr., und damit des Muthwillen in den 3. Diebstahl und des 4. Muthwillen in ein gleichartiges Verbrechen angeschuldigt; wenn sich derselbe nicht binnen 4 Wochen dabeim stellt, wird nach dem Ergebnis der Untersuchung das Erkenntnis gefällt werden. Wir bitten um gefällige Einlieferung. Achern, den 12. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. H i m m e l.

3. q. 589. Nr. 403 und 320. 322. Karlsruhe. Sergeant Fridolin Weiß von Heddingen, Grenadier Jakob Friedrich Will von Eggenstein, und die Füsiliere Fridolin Gendler von Mühlweier und Andreas Knapp von Seebach, sämmtliche vom 1. Leib-Grenadierregiment, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten zu stellen, widrigenfalls sie der Desertion für schuldig erkannt und in die gesetzliche Geldstrafe versetzt würden. Zugleich wird deren Vermögen mit Beschlagnahme belegt. Karlsruhe, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Divisions-Gericht.

Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A.: L i t t g e r. v. B e y e r.

3. q. 604. Nr. 1566. Karlsruhe. Unser Fahndungsbefehl vom 31. v. Mts., Nr. 397 (R. B.

Nr. 3), bezüglich der Einlieferung des Albert Zettler von Forth nehmen wir hiermit jurid. Karlsruhe, den 13. Januar 1869. Großh. bad. Amtsgericht. S c h e m b e r.

Verweisungsbefehl.

3. q. 591. Nr. 76. Mannheim. J. u. S. gegen Johanna Katharina Elisabetha Quati, geb. Jänglein, von Heidelberg, früher Ehefrau des Schneiders Balthasar Quati, jetzt Ehefrau des Heinrich Breunig in Ottawa, Staat Illinois in Nordamerika, wegen mehrfacher Ehe. Nach Ansicht des § 26 der Gerichtsverfassung und der §§ 205 Bff. 5 und 207 der Str. Proz. Ord. wird erkannt: Johanna Katharina Elisabetha Jänglein von Heidelberg sei unter der Anschuldigung: daß sie, nachdem sie sich am 17. September 1837 zu Heidelberg mit Balthasar Quati von da rechtsgültig verheiratet hatte, während des Bestehens dieser Ehe am 26. September 1862 zu Ottawa im Staat Illinois in Nordamerika mit Heinrich Breunig dabeilich eine neue Ehe eingegangen habe, auf Grund des § 354 des Str. Ges. B. wegen mehrfacher Ehe in Anklagestand zu versetzen und zur Aburtheilung vor die Strafkammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Mannheim, Abtheilung Heidelberg, zu verweisen. Dies wird der abwesenden Angekl. hiermit

bekannt gemacht. Mannheim, den 7. Januar 1869. Großh. Kreis- und Hofgericht. Rathe- und Anklagekammer, Abtheilung II. W e b e r. B u m i l l e r.

Urtheilsverkündungen.

3. q. 590. Nr. 464. Karlsruhe. Der Füsilier im 1. Leib-Grenadierregiment Georg Kappelmann von Wertheim wurde durch bestätigtes kriegsgerichtliches Urtheil vom 12. d. Mts. der ersten in Friedenszeiten verübten Desertion für schuldig erkannt und daher unter Verfallung der Untersuchungskosten zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt. Hieron erhält der ständige Beurtheiler auf diesem Wege Eröffnung. Karlsruhe, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A.: L i t t g e r. v. B e y e r.

3. q. 588. Sect. III. Nr. 366/7. Karlsruhe. Der Kanonier im Festungs-Artilleriebataillon Sergius Werner von Haueneberstein und der Blonier Wilhelm Jakob Valentin Großgang von Karlsruhe wurden durch bestätigtes kriegsgerichtliches Konsumverurtheil vom 9. d. Mts. der Desertion für schuldig erkannt und deshalb Jeder unter Verfallung in die Kosten zu einer Geldstrafe von 200 fl. verurtheilt.

Da die Beurtheiler sich auf flüchtigem Fuße befinden, so wird ihnen das Erkenntnis auf diesem Wege verkündet. Karlsruhe, den 15. Januar 1869. Großh. bad. Divisions-Gericht. Der Divisions-Commandeur: Divisions-Auditeur: J. A. A.: v. B e y e r. v. R e i c h l i n g.

Bermischte Bekanntmachungen.

Vergebung von Hochbau-Arbeiten.

Höherem Auftrage gemäß soll die Verlegung der Wagenremise auf dem Rastatter Bahnhofe im Consumtionswege an einen Uebernehmer vergeben werden. Die Angebote auf die im Ganzen zu 1088 fl. 45 kr. veranschlagten Bauarbeiten sind längstens bis zum 24. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, auf dem technischen Bureau der unterzeichneten Stelle, wo der Voranschlag, Bauplan und Uebernahmebedingungen zur Einsicht anliegen, versetzt abzugeben. Karlsruhe, den 14. Januar 1869. Großh. bad. Eisenbahn-Amt. Der Bezirks-Ingenieur: B i s c h o f f.

Vorstand: B u r g.

Bezirks-Ingenieur: B i s c h o f f.

Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.		Des Eintrags		Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger.	Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger.	Betrag der Forderung.	
Datum	Seite			fl.	fr.	Datum	Seite			fl.	fr.
11. April 1798	983	Marr Gräfe von hier	Bechtold Gerwig Wb. in Pforzheim	200		6. Febr. 1804	1376	Adam Krämer von hier	Major Schrott in Durlach	200	
ohne Datum	992	Sebastian Gräfe von hier	Registrator Obermüller in Karlsruhe	500		5. Dec.	1327	dt.	Karl Saul'sche Pflanzung in Durlach	150	
	1000	Jg. Michael Gräfe von hier	Pfarrer Erb in Pforzheim	55		ohne Datum	1328	dt.	Johann Gg. Haug Pflanzung von hier	70	
	1001	dt.	Sattler Siegel in Pforzheim	130			1329	dt.	Seiler Reboß Wb. in Pforzheim	300	
	1002	dt.	Philipp Kaufmann'sche Pflanzung in Karlsruhe	140			1331	dt.	Georg Luz'sche Pflanzung in Pforzheim	200	
	1004	dt.	Bäder Christof Schwarz in Pforzheim	120		23. Febr. 1802	1332	Sebastian Köhler von hier	Sattler Scherle in Pforzheim	100	
	1011	Johann Gräfe von hier	Thornarth Haug in Pforzheim	66		10. Febr. 1807	1333	dt.	Louise Naß Wb. in Pforzheim	150	
8. Dec. 1802	1019	Friedrich Gräfe von hier	Handelsmann Karl Wilhelm Menger in Durlach	100		28. Febr.	1334	dt.	Einnehmer Posselt in Pforzheim	200	
ohne Datum	1068	Steinbauer Friedrich Haug von hier	Oberrevisor Zittel in Karlsruhe	400		12. Dec. 1801	1335	Michael Knobel von hier	Gehelmerath v. Knieß in Karlsruhe	100	
22. Nov. 1822	1072	Anna Maria Haug von hier	Ministerrath August Dähmig in Karlsruhe	200				dt.	Nichtliches Pfandrecht	24	
ohne Datum	1073	dt.	Registrator Hoffmann in Karlsruhe	200		17. Jan. 1822	1337	dt.	Konrath Schwarz in Karlsruhe	100	
		Johann Jette und Anna Maria Haug von hier	Gewerbetreibender Schlegel in Karlsruhe	60		15. Nov. 1810	1337	dt.	Johann Friedrich Schneider in Pforzheim	100	
	1078	Christof Haug Wb. von hier	Friedrich Illmer in Pforzheim	100				dt.	Friedrich Giff in Pforzheim	100	
	1084	alt Michael Gotter von hier	Stephan'sche Kuratel in Pforzheim	50			1340	dt.	Friedrich Giff'sche Pflanzung in Pforzheim	100	
	1085	alt Gabriel Gotter von hier	dt.	100							
	1086	dt.	Altvoigt Bischoff von hier	120			1341	Jg. Jakob Knobel von hier	Philipp Kaufmann'sche Pflanzung in Karlsruhe	140	
	1091	Marr Jakob Haug Wb. von hier	Weber Urban in Pforzheim	130							
		dt.	Karoline Wilhelmine Roth in Pforzheim	125		28. Dec. 1804	1342	dt.	Columban Gram in Karlsruhe	125	
	1093	dt.	Frau Flascher in Durlach	50		ohne Datum	1343	dt.	Antmann Posselt Wb. in Karlsruhe	200	
	1094	dt.	Rechnungsrath Rumbardt Wb. in Karlsruhe	100		28. Mai 1803	1347	Sebastian Köhler von hier	Schullehrer Heller in Pforzheim	100	
		Christof Heiblauf von hier	Strohmaier Kinder Pflanzung in Pforzheim	100		25. Febr.	1348	dt.	Steuerrevisor Frei in Karlsruhe	400	
		Wendel Heiblauf von hier	Schmiedemeister Heinz in Pforzheim	100		20. April 1819	1349	dt.	Dr. Posselt in Durlach	200	
	1099	Marr Haug von hier	Flascher Pflanzung in Pforzheim	100		20. Mai 1820	1350	dt.	Pfarrer Gottschalk in Pforzheim	150	
	1101	dt.	Karl August und Karolina Döller in Pforzheim	100		18. April 1804	1353	dt.	Lammwirth Bischoff Ehefrau in Mühlburg	500	
		dt.	Philipp Auchenrieth in Pforzheim	100		ohne Datum	1358	dt.	Tribunalspräsident Gohweiler in Speier	100	
	1103	dt.	Konrad Voch in Dohrenwetterbach	300		10. April 1820	1359	dt.	Ernestine Klingling in Pforzheim	300	
	1104	Jacob Friedrich Heintzel in Ellingen	dt.	100				dt.	Wegher Duloth in Pforzheim. Nichtliches Pfandrecht	244	
		alt Georg Heiblauf von hier	Jägermeister'sche Kuratel	50		4. Nov. 1822		dt.	Martin Geisler in Schwann. Nichtliches Pfandrecht	25	
	1114-	dt.	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	383				dt.	Handelsmann Sonntag in Pforzheim. Nichtliches Pfandrecht	66	57
	1116	dt.	Waldbornwirth Lamprecht Wb. in Pforzheim	200		6. April 1824	1361	dt.	Handelsmann Sonntag in Pforzheim. Nichtliches Pfandrecht	66	57
	1125	Jg. Georg Heiblauf von hier	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	100		20. Nov. 1822		Michael Köhler von hier	Frau Revisor Barbo in Karlsruhe. Nichtliches Pfandrecht	57	
14. März 1803	1129	Michael Heiblauf von hier	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	100		ohne Datum	1362	dt.	Verwalter Job. Karl Friedrich Barbo in Dörsen	900	
ohne Datum	1131	Christof Heiblauf von hier	Förster Leidlin in Huchensfeld	300		27. Nov. 1822	1363	dt.	Louise Lambrrecht in Pforzheim	200	
25. Febr. 1799	1135	Jg. Michael Gotter von hier	Philipp Kaufmann'sche Pflanzung in Karlsruhe	600		ohne Datum	1368	Philipp Jakob Köhler von hier	Klostermüller Gerwig Kinder Pflanzung in Pforzheim	100	
ohne Datum	1137	Wendelin Heiblauf von hier	Christof und Wilhelm Hoffinger in Pforzheim	347				dt.	Reich'sche Pflanzung in Pforzheim	100	
25. Febr. 1800	1139	dt.	Philipp Kaufmann'sche Pflanzung in Karlsruhe	85			1368	dt.	Sattlermeister Jakob Kielmann in Karlsruhe	150	
		dt.	Karoline Schall in Karlsruhe	80			1369	dt.	Jacob Friedrich Körner in Durlach	60	
30. Sept. 1807	1141	dt.	Schullehrer Heller in Pforzheim	80			1370	dt.	Knopfmacher Gohweiler'sche Kinder in Pforzheim	200	
ohne Datum	1144	dt.	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	170				dt.	Frau Katharine Hecht Wb. in Pforzheim	250	
	1153	Friedrich Heiblauf von hier	Kloster Pflanzung in Pforzheim	150			1371	dt.	Ludwiger Friederich Mann in Pforzheim	300	
22. Dec. 1804	1154	dt.	Frau Dittler, Traubenwirthssohn in Pforzheim	100			1372	dt.	Sebastian Köhler von hier	400	
ohne Datum		dt.	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	200				dt.	Sanquillet in Pforzheim	60	
		dt.	dt.	300				dt.	Legationrath Posselt Wb. in Durlach	300	
8. Dec. 1815	1159	Jg. Christof Haug von hier	Amtsteller Finer Wb. in Durlach	120			1387	dt.	Pfarrer Ludwig von hier	70	
15. März 1823	1169	Friedrich Heiblauf von hier	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	711		20. Febr. 1801	1392	Jg. Philipp Jak. Köhler von hier	Regelmeister Friedrich Kaufmann in Karlsruhe	100	
						15. Jan. 1805	1394	Jg. Jakob Köhler von hier	Michael Holzinger Kinder Pflanzung in Pforzheim	50	
						ohne Datum	1401	Philipp Köhler von hier	Wegher Heinrich Bulloth in Pforzheim	400	
								dt.	Friedrich Haug in Pforzheim	100	
								dt.	Förstmeister Teuffel Kinder	1200	
								dt.	Nichtliches Pfandrecht	200	
								dt.	Hofbedienter Kirchbauer in Karlsruhe	500	
								dt.	Bromann'sche Pflanzung in Karlsruhe	500	
								dt.	dt.	500	
								dt.	Georg Michael und Johann Frank von hier	600	
								dt.	Special Hartmann in Durlach	400	
								dt.	Michael Friedr. Reinhardt in Durlach	50	
								dt.	Friedrich Ab'sche Kinder Pflanzung in Pforzheim	66	
								dt.	Pflanzung von Katharina N. in Pforzheim	50	
								dt.	Seifenfabrik Gerwig in Pforzheim	50	
								dt.	Schullehrer Heller in Pforzheim	60	
								dt.	Warenmacher Will Wb. in Pforzheim	200	
								dt.	Jacob König von Arnbach	175	
								dt.	Försterverwalter Braunstein in Pforzheim	60	
								dt.	Katharina Buch in Pforzheim	400	
								dt.	Bäder Jakob Forster in Karlsruhe	60	
								dt.	Christof Ab'sche Pflanzung in Pforzheim	100	
								dt.	Martin Schrott in Grumbach. Nichtliches Pfandrecht	58	44
								dt.	Frau Bürgermeister Klingling in Pforzheim	30	
								dt.	Katharina Mittel von hier	60	
								dt.	Dreher Gg. Friedrich Kiefer in Pforzheim	200	
								dt.	Josef Müller von Pforzheim	50	
								dt.	Straufwirth Lang in Karlsruhe	100	
								dt.	Fürstl. Hausmeister Christian Valentin Schnaigel in Karlsruhe	200	
								dt.	Strohmaier'sche Kinder Pflanzung in Pforzheim	100	
								dt.	Konrad Samuel Genter in Pforzheim	50	
								dt.	Sebastian Weisinger Wb. in Karlsruhe	170	
								dt.	Konrath Schmidt in Pforzheim	100	
								dt.	H. Koch in Pforzheim	100	
								dt.	Hofmusikant Weigemann in Karlsruhe	400	
								dt.	Dr. Wenz in Pforzheim	124	
								dt.	Katharina Gerwig in Pforzheim	550	
								dt.	Freiherr v. Lamezon in Mannheim	300	
								dt.	Handelsmann Herz Schlegel in Pforzheim. Nichtliches Pfandrecht	114	26
								dt.	Freiherr v. Lamezon in Mannheim nicht angegeben		
								dt.	Frau Kriegskommissär Schmidt Wb. in Pforzheim	100	
								dt.	Premierlieutenant Ruwert in Karlsruhe	360	
								dt.	Oberamtmann Frank Wb. in Karlsruhe	125	
								dt.	Präsident Maier in Karlsruhe	350	
								dt.	Kanzleibediener Wöllin in Karlsruhe	300	
								dt.	Schullehrer Heller in Pforzheim	150	

(Schluss folgt.)